

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2023 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

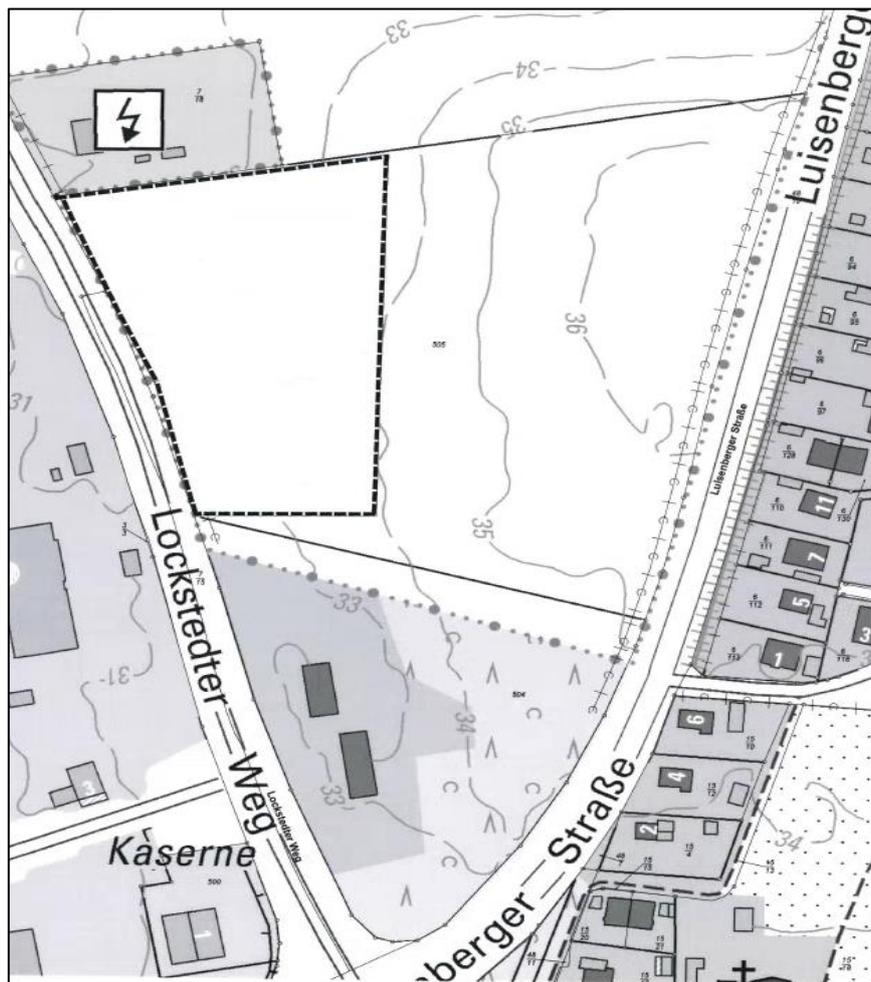
Betr.: Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Lockstedter Weg“ für die Fläche nordwestlich der Luisenberger Straße, mittelbar südlich der Großen Lohe und östlich des Lockstedter Wegs einschließlich des südlichen Straßenabschnitts des Lockstedter Wegs

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Ratsversammlung Kellinghusen in der Sitzung am 22.09.2022 beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 für die Fläche nordwestlich der Luisenberger Straße, mittelbar südlich der Großen Lohe und östlich des Lockstedter Wegs einschließlich des südlichen Straßenabschnitts des Lockstedter Wegs durch Fristablauf von drei Monaten gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Lockstedter Weg“ wurde parallel zum Bebauungsplan Nr. 61 „Lockstedter Weg“ aufgestellt.

Der o. g. Geltungsbereich ist der nachstehenden Darstellung zu entnehmen:



Alle Interessierten können die Flächennutzungsplanänderung Nr. 12, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2 - im Amt Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, Zimmer 233, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/bauen-wohnen/bauleitplaene/bplan-kellinghusen> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Kellinghusen, 16.02.2023

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Bobrowski

Ausgehängt am: 17.02.2023

Abzunehmen am: 01.03.2023

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage